



Merkblatt BL

Veranstaltungen im Wald

Als Veranstaltung gilt jede Gruppierung von Personen, die sich aus sportlichen, gesellschaftlichen oder anderen Gründen im Wald aufhalten (§ 18 Abs. 1 kWaV). Veranstaltungen sind ab 50 Personen melde- oder gar bewilligungspflichtig (§ 8 kWaG). Wer Wald begeht, hat ihn gebührend zu schonen.

Meldepflicht? Veranstaltungen im Wald mit **mehr als 50 Personen** sind dem Gemeinderat im voraus in Kenntnis zu bringen (§ 8 Abs. 1 kWaG)

Bewilligungspflicht? Meldepflichtige **Veranstaltungen mit übermässig starken Immissionen auf Fauna und Flora** sind bewilligungspflichtig (§ 1 Abs.1 lit. a Dekret). Der Entscheid darüber, was übermässige Immissionen sind, liegt bei der Bewilligungsbehörde. Übermässige Immissionen werden z. B. während der Brut- und Setzzeit vermutet.

Reitsportliche Veranstaltungen? Reitsportliche Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen bedürfen einer Bewilligung (§ 1 Abs. 1 lit. b Dekret).

Radsportliche Veranstaltungen? Radsportliche Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen sind bewilligungspflichtig (§ 1 Abs. 1 lit. c Dekret).

Übrige Veranstaltungen? Übrige Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen benötigen eine Bewilligung (§ 1 Abs. 1 lit. d Dekret).

Bannumgänge sind bewilligungsfrei (§1 Abs. 2 Dekret).

Personenzahl? Die Anzahl Personen errechnet sich aus den Teilnehmern, Helfern und Zuschauern der Veranstaltung.

Gesuch? Der Termin der Gesuchseinreichung an die zuständige Bewilligungsbehörde ist spätestens 2 Monate vor der bewilligungspflichtigen Veranstaltung (§ 2 Abs. 1 Dekret).

Das Gesuch hat über folgende Fragen Auskunft zu geben:

- Art des Anlasses
- Anzahl Teilnehmer (inkl. Helfer / Zuschauer)
- Datum / Zeit
- Veranstalter / Koordinator / verantwortliche Personen (Name, Adresse, Telefon)
- Region / Gemeinden

Dem Gesuch ist ein Plan beizufügen, aus dem folgende Informationen hervorgehen:



- beanspruchtes Gelände (Gemeinden/Gebiete)
- Start / Ziel / Verpflegungsstationen
- Parkplätze / Anfahrt

Anhörung von Betroffenen?

Die Anhörung der von der Veranstaltung Betroffenen, wie Waldeigentümer, Jagdgesellschaft, Naturschutzorganisationen, etc. wird durch die zuständige Bewilligungsbehörde durchgeführt.

Bewilligungsentscheid?

Die Bewilligungsbehörde ist bei Anlässen, welche nur in einer Gemeinde stattfinden der Gemeinderat, bei mehreren Gemeinden das Amt für Wald beider Basel (§ 2 Abs. 1 Dekret). Ist der Gemeinderat für die Bewilligung zuständig, hört er vorher die Revierförsterin oder den Revierförster an (§ 2 Abs. 2 Dekret).

Der Bewilligungsentscheid hat dem Schutz der Pflanzen und der wildlebenden Tiere sowie den Erholungs- und Freizeitinteressen der Menschen angemessen Rechnung zu tragen (§ 3 Abs. 1 Dekret). Er kann in diesem Sinne an Auflagen und Bedingungen gebunden sein (§ 3 Abs. 2 Dekret).

Der Gemeinderat bzw. das Amt für Wald beider Basel informiert die betroffene Waldeigentümerschaft in geeigneter Weise über erteilte Veranstaltungsbewilligungen (§ 3 Abs. 3 Dekret).

Gebühren?

Das Amt für Wald erhebt für eine Veranstaltungsbewilligung eine Gebühr von 100 bis 1000 SFr (§ 57 kWaV).

Wir bitten Sie, den Inhalt dieses Merkblatts zur Kenntnis zu nehmen und sich bei Ihren Aktivitäten entsprechend zu verhalten. Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen viel Vergnügen im Wald!

- Für eventuelle Fragen oder zur fachlichen Beratung stehen Ihnen die zuständige Revierförsterin, der zuständige Revierförster oder die Kreisforstingenieurin, der Kreisforstingenieur gerne zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlagen:

- kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (SGS 570.1; kWaG)
- kantonale Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (SGS 570.11; kWaV)
- Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald vom 11. Juni 1998 (SGS 570.1; Dekret)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0; Waldgesetz, WaG)
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01; Waldverordnung, WaV)

Amt für Wald beider Basel

Rufsteinweg 4
CH – 4410 Liestal
Telefon 061 552 56 59
Telefax 061 552 69 88
afw@bl.ch / www.wald-basel.ch